

Wahlbekanntmachung



Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Am 11. September 2016 sind in der Gemeinde Hasbergen in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr die Mitglieder des Rates der Gemeinde Hasbergen zu wählen. Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Wahl des Rates der Gemeinde Hasbergen

1.1 Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Es werden 26 Abgeordnete gewählt.

1.2 Das Wahlgebiet der Gemeinde Hasbergen besteht aus einem Wahlbereich.

1.3 Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Je Wahlvorschlag können höchstens 31 Bewerber/-innen vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerber/-in) enthalten.

2. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Gemeinde Hasbergen können nach § 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Die Wahlvorschläge der Parteien müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan oder dem von ihm bestimmten Bevollmächtigten, die der Wählergruppen von drei ihrer Wahlberechtigten und die der wahlberechtigten Einzelpersonen von diesen selbst unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2015, ausdrücklich hingewiesen.

3. Unterschriften für Wahlvorschläge

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG für die Gemeindewahl von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unter Beachtung der Vorschriften des § 32 NKWO persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung vom 10.06.2015 (Nds. MBl. Nr. 21/2015 S. 585) sind folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

4. Wahlanzeige

Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters genannten Parteien CDU, SPD, GRÜNE, FDP und DIE LINKE. können Parteien als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 13. Juni 2016 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

5. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind schriftlich und inhaltlich vollständig bis spätestens

Montag, 25. Juli 2016, 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Str. 12, 49205 Hasbergen, Zimmer 320, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

Hasbergen, den 19.04.2016

Der Gemeindewahlleiter
der Gemeinde Hasbergen
i.V.

(Klein)